

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In die Geschäftsordnungskommission
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 2094/2016

Anzahl der Anlagen 2

Zu TOP

Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover

Antrag,

die als **Anlage 1** beigefügte Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover zu beschließen,

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Genderspezifische Aspekte sind nicht betroffen.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Mit Ablauf der Wahlperiode zum 31.10.2016 endet die Gültigkeit der bisherigen Geschäftsordnung des Rates. In der konstituierenden Sitzung gibt sich der Rat eine neue Geschäftsordnung.

Der als **Anlage 1** beigefügte Entwurf entspricht bis auf folgende Änderungen der bisherigen Geschäftsordnung:

1. **§ 33 Abs. 2** wird gemäß einer Empfehlung der GOK vom 01.09.2016 mit den neu eingefügten Sätzen 2 und 3 um klarstellende Regelungen zum Verfahren nach Absetzung bzw. Vertagung eines Tagesordnungspunktes in den Sitzungen der Ratsausschüsse ergänzt.

In **Satz 2** wird verankert, dass die Regelung des § 13 Abs. 3 Satz 1 GO (Behandlung abgesetzter oder vertagter Tagesordnungspunkte in der nächsten ordentlichen Sitzung) für die alle zwei Wochen einberufenen Ratsausschüsse mit der Maßgabe gilt, dass eine Behandlung „bis spätestens in der übernächsten ordentlichen Sitzung“ zu erfolgen hat. Die Beschleunigungsfunktion des § 13 GO bleibt für die betreffenden Ratsausschüsse auch hierdurch gewahrt.

In **Satz 3** wird klargestellt, dass im Falle der Absetzung oder Vertagung eines Tagesordnungspunktes in einem Ratsausschuss der Verfahrensgang in den ggf. überdies zu beteiligenden Ratsausschüssen unberührt bleibt. Dies entspricht dem Prinzip der Eigenverantwortlichkeit und der Dispositionsbefugnis der jeweiligen Ratsausschüsse über ihre Tagesordnung.

2. Die sonstigen Änderungen stellen rein redaktionelle Anpassungen bzw. Klarstellungen dar:
 - a) In **§ 8 lit. f)**, **§ 16 Abs. 9** sowie **§ 23 Abs. 1 lit. c)** werden die Verweisungen auf die dort in Bezug genommenen Regelungen des NKomVG bzw. der GO aktualisiert.
 - b) In **§ 22 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3** wird in begrifflicher Hinsicht das Verfahren zur Protokollfertigung an den Stand der Technik angepasst. Als Hilfsmittel tritt an die Stelle der veralteten „Tonträgeraufnahme“ die digitale „Tonaufzeichnung“.
 - c) In **§ 33 Abs. 3 Satz 1** wird entsprechend der geltenden Haushaltssystematik der Begriff „Unterabschnitte“ durch den Begriff „Teilhaushalte“ ersetzt.
 - d) In **§ 38 Abs. 2** werden in **Satz 1** die veralteten Begriffe („*entmündigt*“, „*Pflegschaft*“) an die Formulierungen des geltenden Betreuungsrechts (§§ 1896ff. BGB) angepasst und in **Satz 2 Nr. 2** die Entwicklungen im Freizügigkeitsrecht/EU nachvollzogen, wonach für drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgern anstelle der früheren „Aufenthaltserlaubnis-EU“ (§ 5 Abs. 2 FreizügG/EU a.F.) nunmehr die Aufenthaltskarte als Nachweismittel für das Bestehen des Freizügigkeitsrechts (§ 5 Abs. 1 FreizügG/EU) getreten ist.

Eine Gegenüberstellung der bisherigen und der vorgeschlagenen neuen Geschäftsordnungsregelungen ist als **Anlage 2** beigefügt.

30.1/ 18.60
Hannover / 29.09.2016